



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1987	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. August 1987	Nr. 35
------	---	--------

## Inhalt

<b>I. Amtliche Texte</b>	Seite
Verordnung über das Naturschutzgebiet „In Geiern“. Vom 25. Juni 1987 .....	873
Erlaß über die Regelsätze in der Sozialhilfe. Vom 23. Juni 1987 .....	877
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Gebäudereinigerhandwerk, das Maler- und Lackiererhandwerk sowie die Festsetzung eines Verhandlungstermins. Vom 10. Juli 1987 .....	877
Bekanntmachung betreffend die Ungültigkeit eines Dienstausweises. Vom 24. Juli 1987 .....	878
Stellenausschreibung des Chefs der Staatskanzlei. Vom 27. Juli 1987 .....	878
Stellenausschreibung des Ministers des Innern. Vom 20. Juli 1987 .....	878
Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Juni 1987 und für die Zeit vom 1. Januar — 30. Juni 1987 .....	879
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	

## I. Amtliche Texte

209 **Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „In Geiern“**  
  
Vom 25. Juni 1987

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „In Geiern“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 11 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 25. Juni 1987 in der Stadt Merzig, Gemarkung Bietzen.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert am 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

## Flur 5,

die Flurstücke Nr. 386/276, 274 und 464/272 sowie Teile der Flurstücke Nr. 265 und 264,

## Flur 10,

die Flurstücke Nr. 59, 186/57, 56/1, 54/1, 51/2, 51/1, 49, 47/1, 45/1, 42, 39/1, 37/1, 36/1, 182/33, 158/32, 31, 60/1, 200/60, 201/60, 202/60, 171/60, 172/60, 173/60, 193/60, 192/60, 61/1, 64/1, 68/1, 72, 73, 75/1, 76/1, 165/81, 107, 108, 111/1, 113, 114/1 und 116,

## Flur 11,

die Flurstücke Nr. 127/1, 481/126, 125/2, 125/1 und 124.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte, Maßstab 1 : 1 250 in roter Farbe dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates des Kreises Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig. Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

## § 3

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines Biotopkomplexes auf Muschelkalk, der einen Quellsumpf, Quellaustritte, Halbtrockenrasen, Salbei-Glatthaferwiesen mit Streuobstbau, wärmeliebende Gebüsch und einen naturnahen Waldbestand mit seiner Strauch- und Krautschicht umfaßt. Auch der Bachlauf mit Ufersaum und den Sinterstufen aus Kalktuff im Bachbett soll erhalten werden.

Es handelt sich um einen hervorragend ausgeprägten Ausschnitt einer extensiv genutzten Kulturlandschaft, dem aufgrund der vorhandenen seltenen Pflanzenarten und geologischen Erscheinungen eine herausragende Bedeutung zukommt.

## § 4

**Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege, auch zum Zwecke des Fotografierens, Filmens o. ä. sowie das Laufenlassen von Hunden;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;

5. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere zu beschädigen oder zu entfernen;

6. Flächen umzubrechen;

7. Anpflanzungen vorzunehmen;

8. Pflanzen und Tiere einzubringen;

9. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

10. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser, einschließlich Drainage;

11. die sonstige Nutzung des Oberflächen- und Grundwassers;

12. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;

13. das Weiden von Vieh;

14. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;

15. Wald flächenhaft zu nutzen;

16. Aufforstungen vorzunehmen;

17. das Abbrennen;

18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinzuweisen.

## § 5

**Anzeigepflicht**

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## § 6

**Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Wiesennutzung und den Streuobstbau im bisherigen Umfang. Bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4, Abs. 2, Ziffern 6, 10, 13, 14 und 17 eingehalten werden.

2. für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im bisherigen Umfang. Bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4, Abs. 2 Ziffern 6, 10 und 14 eingehalten werden.

Zusätzlich gilt:

Die gruppenweise (femelschlagartige) Nutzung ist zulässig, außer im Bereich von Wasserläufen bzw. der Rinnsale; dort ist nur die einzelstammweise (plenterartige) Nutzung zulässig.

Die Aufforstung ist nur mit auf diesen Standorten natürlich vorkommenden Baumarten zulässig, außer im Bereich von Wasserläufen bzw. der Rinnsale; dort ist nur Naturverjüngung zulässig.

3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
4. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

**Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 9

**Beseitigung von Beeinträchtigungen**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

**Duldungspflicht**

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

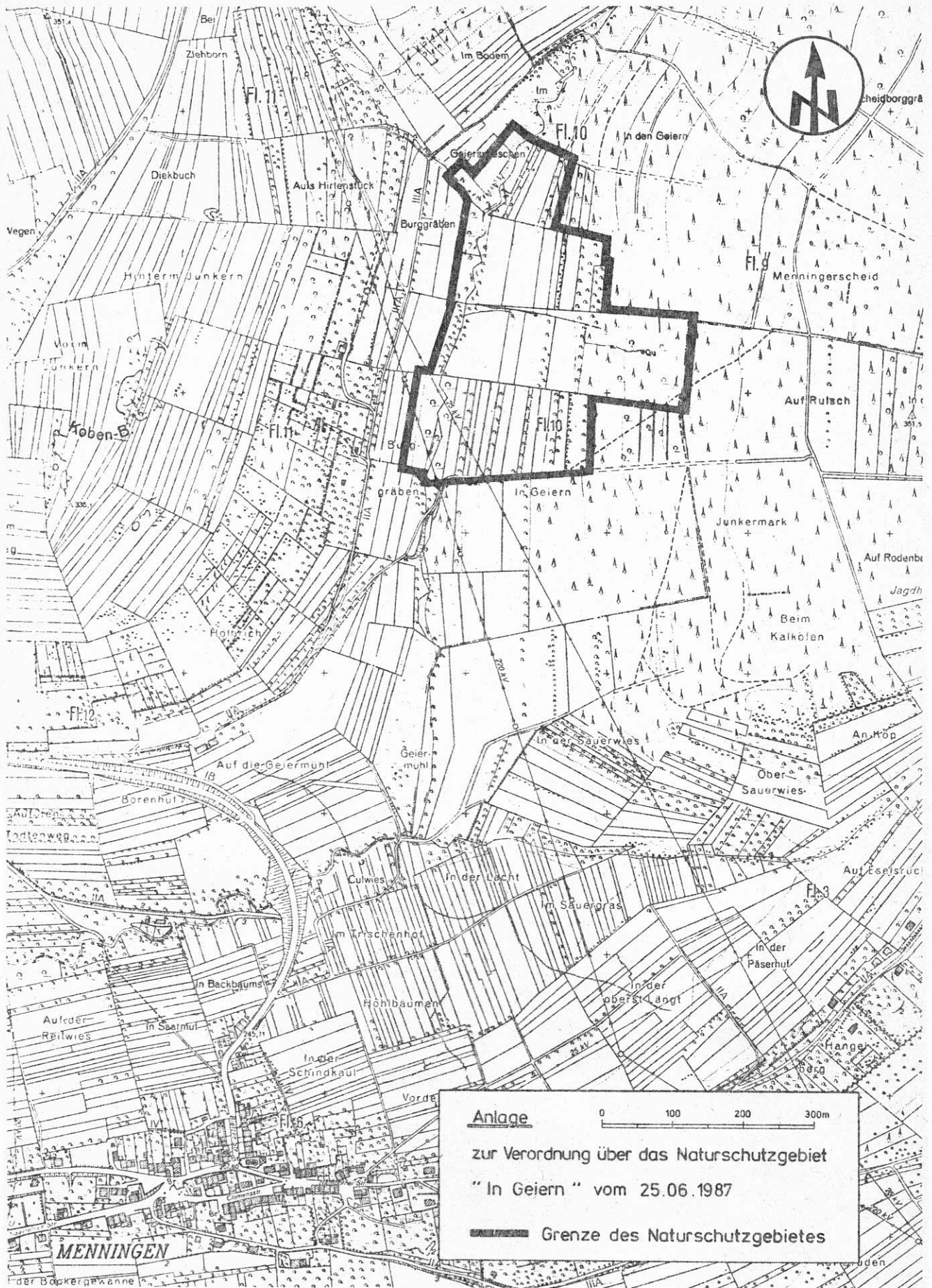
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

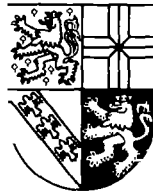
Saarbrücken, den 25. Juni 1987

**Der Minister für Umwelt**  
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen



**Anlage** 0 100 200 300m  
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 "In Geiern" vom 25.06.1987  
 Grenze des Naturschutzgebietes



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. August 1988	Nr. 34
------	--	--------

## Inhalt

<b>I. Amtliche Texte</b>	Seite
Gesetz Nr. 1227 zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes. Vom 6. Juli 1988 . . . . .	685
Gesetz Nr. 1229 über die Feuerversicherungsanstalt Saarland und die Lebensversicherungsanstalt Saarland (Gesetz über die Saarland-Versicherungsanstalten). Vom 6. Juli 1988 . . . . .	686
Sechste Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (6. DVO Weingesetz). Vom 20. Juli 1988 . . . . .	689
<b>Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „In Geiern“, „Eulenmühle“ und „Lamsbachtal“. Vom 29. Juli 1988 . . . . .</b>	<b>689</b>
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie, die Textilindustrie, die Matratzenindustrie und die Stepp- und Daunendeckenindustrie. Vom 27. Juni 1988 . . . . .	689
Kirchensteuerbeschuß für den im Saarland gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Steuerjahr 1988. Vom 12. Oktober 1987 . . . . .	691
Stellenausschreibung des Rechnungshofs des Saarlandes. Vom 5. August 1988 . . . . .	691
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	

## I. Amtliche Texte

184                    **Gesetz Nr. 1227**  
**zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes**  
Vom 6. Juli 1988

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1986 (Amtsbl. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 195 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Stadtverband fördert und koordiniert die geordnete Entwicklung des Verbandsgebietes. Er hat die Befugnisse eines Planungsverbandes nach § 205 Abs. 6 Baugesetzbuch und nimmt die überörtlichen Interessen seines Gebietes gegenüber anderen Planungsträgern wahr.“

2. § 202 erhält folgende Fassung:

180 **Sechste Verordnung zur Durchführung des Weinggesetzes (6. DVO Weinggesetz)**

Vom 20. Juli 1988

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Wein, Likörwein, Schaumwein und Branntwein aus Wein (Weinggesetz) in der Neufassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 20. März 1985 (BGBl. I S. 567) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Weinggesetz vom 6. Dezember 1982 (Amtsbl. S. 925) verordnet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Weinggesetzes (1. DVO Weinggesetz) vom 29. Mai 1972 (Amtsbl. S. 337) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Qualitätsweine (§ 11 des Weinggesetzes) werden als natürliche Mindestalkoholgehalte folgende Werte festgesetzt:

	Oechsle °	Vol. % Alkohol
1. bei den Rebsorten Elbling und Riesling	51	6,1
2. bei der Rebsorte Müller-Thurgau	58	7,2
3. bei allen übrigen Rebsorten	60	7,5“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Juli 1988

**Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit  
und Sozialordnung**

Dr. Peter

194 **Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „In Geiern“, „Eulenmühle“ und „Lambsbachtal“**

Vom 29. Juli 1988

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „In Geiern“ vom 25. Juni 1987 (Amtsbl. S. 873), die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle“ vom 24. Juli 1987 (Amtsbl. S. 940) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ vom 1. Februar 1988 (Amtsbl. S. 226) werden wie folgt geändert:

In § 11 wird die Verweisung „im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Saarländisches Naturschutzgesetz“ durch die Verweisung „im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Juli 1988

**Der Minister für Umwelt  
— Oberste Naturschutzbehörde —**

Leinen

## II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

168 **Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie, die Textilindustrie, die Matratzenindustrie und die Stepp- und Daunendeckenindustrie**

Vom 27. Juni 1988

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1323), geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2879), werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß des Saarlandes die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, nämlich

a) der Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitregelung für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie,

b) der Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitregelung für die Textilindustrie,

c) der Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitregelung für die Stepp- und Daunendeckenindustrie,

d) der Gehaltstarifvertrag mit Arbeitszeitregelung für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie sowie die Textilindustrie,

e) der Tarifvertrag über Ausbildungsbeihilfen für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie, die Textilindustrie sowie die Stepp- und Daunendeckenindustrie,

jeweils vom 17. Dezember 1987,

f) der Manteltarifvertrag vom 6. Dezember 1968 — 22. Januar 1986, in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 8. April 1988,



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Juni 2016	Nr. 22
------	--	--------

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1885 zur Änderung des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes. Vom 20. April 2016. . . . .	382
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rothenberg“ (L 6308-304). Vom 1. Juni 2016 . . . . .	383
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „In Geiern“ (N 6506-305). Vom 1. Juni 2016 . . . . .</b>	<b>387</b>
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sauberg bei Felsberg“ (L 6706-306). Vom 1. Juni 2016 . . . . .	392
<b>B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes</b>	
Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825) über die Änderung des Zwecks der „StudienStiftungSaar“. Vom 17. Mai 2016 . . . . .	398
Bekanntmachung betreffend die Höherstufung von Herrn Dr. Gernot Wagner zum Honorargeneralkonsul der Demokratischen Republik Kongo in Leipzig.. Vom 2. Juni 2016 . . . . .	398
Stellenausschreibung der Deutschen Rentenversicherung Saarland . . . . .	398

**143 Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„In Geiern“ (N 6506-305)**

Vom 1. Juni 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH-

und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1  
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 31,5 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „In Geiern“ (N 6506-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Merzig, Gemarkung Bietzen, nordöstlich von Bietzen, und wird von Zielborn, Ohligsbach und Geißenborn durchflossen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Merzig. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.



9. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

## § 5

### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

## § 8

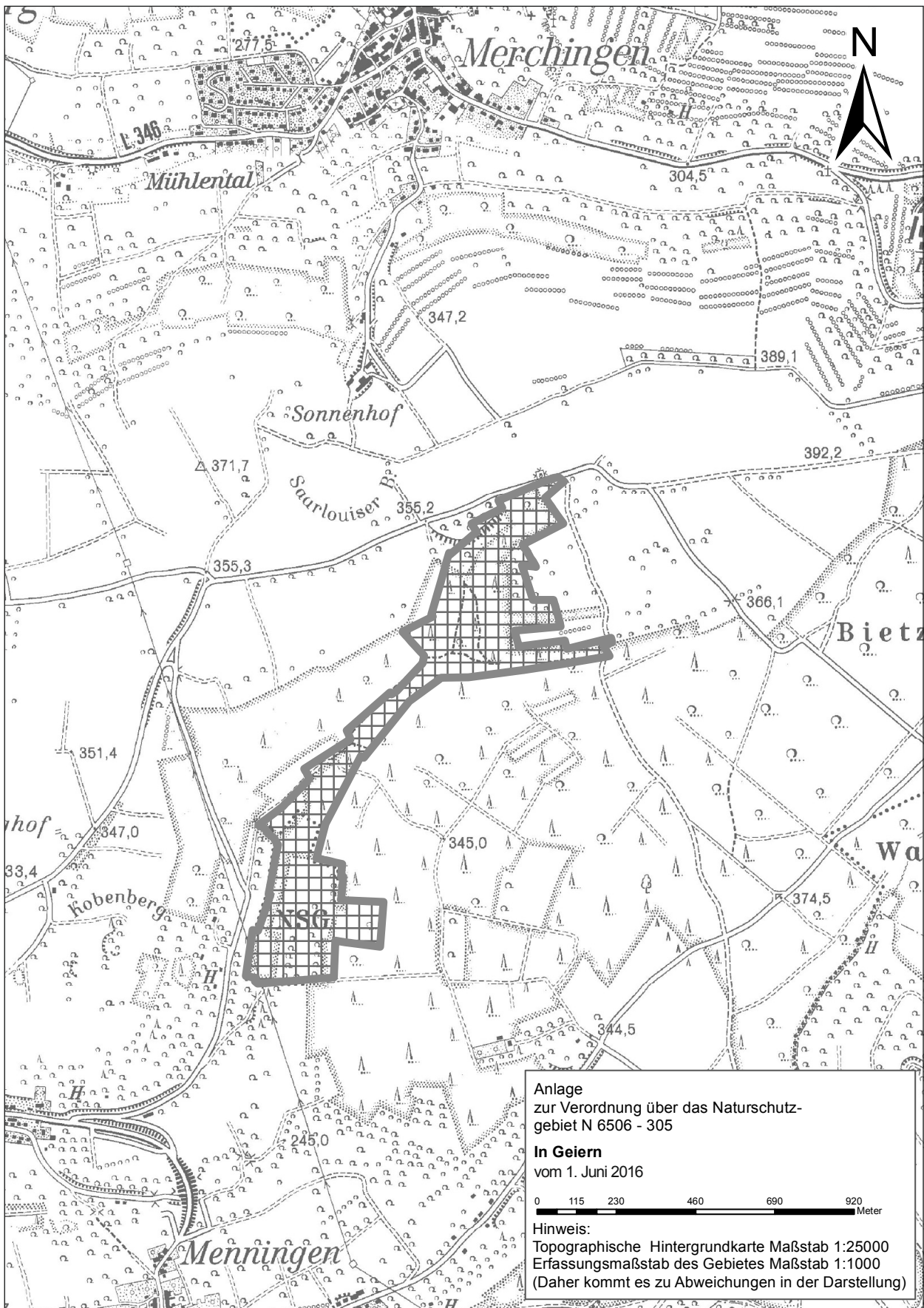
### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über das Naturschutzgebiet „In Geiern“ vom 25. Juni 1987 (Amtsbl. S. 873) sowie darüber hinaus auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen die Verordnung vom Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603), ergänzt durch die Verordnung vom 26. August 1963 (Amtsbl. S. 589), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juni 2016

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost



Anlage  
zur Verordnung über das Naturschutz-  
gebiet N 6506 - 305

In Geiern  
vom 1. Juni 2016

0 115 230 460 690 920  
Meter

Hinweis:  
Topographische Hintergrundkarte Maßstab 1:25000  
Erfassungsmaßstab des Gebietes Maßstab 1:1000  
(Daher kommt es zu Abweichungen in der Darstellung)